

ERÖFFNUNGSBESCHLUSS

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren

Regionalverband West der Piratenpartei Deutschland

— Kläger, —

vertreten durch



— Vertretung für den Kläger, —

gegen

Piratenpartei Deutschland - Landesverband Brandenburg
Berliner Str. 109b - 16515 Oranienburg
vorstand@piratenbrandenburg.de

— Beklagter, —

Aktenzeichen **FSG-02-24-H**,

Es wird vom Kläger:

Widerspruch gegen den Beschluss B2024-021 des Landesvorstandes Brandenburg vom 12.06.2024 beantragt.

Die Große Kammer des Föderalen Schiedsgerichtes (FSG) der Piratenpartei Deutschland hat auf seiner Sitzung am 24.07.2024 durch die Richter Vladimir Dragnić -Vorsitzender Richter am FSG-, Sandra Schwab -Stv. Richterin am FSG-, Lothar Krauß und Melano Gärtner beschlossen:

- I. **Das Widerspruchsverfahren zum Beschluss B2024-021 vom 12.06.2024 wird am FSG eröffnet.**
- II. **Die Verfahrensbeteiligten haben Gelegenheit, sich bis zum 30.07.2024 zu äußern und ggf. zu begründen, ob das Verfahren in Schriftform oder in (fern-)mündlicher Form geführt werden soll. Die Kammer wird darüber beschließen.**
- III. **Die Verfahrensbeteiligten haben bis zum 12.08.2024 Zeit und Gelegenheit, sich erstmalig zum Antrag zu äußern oder Anträge zu stellen.**

Weiter wurde beschlossen:

- 1 / 3 -

Die Große Kammer des Föderalen Schiedsgerichts der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Melano
Gärtner
Richter

Vladimir
Dragnić
Vorsitzender

Sandra
Schwab
Stv. Vorsitz

Lothar
Krauß
Richter

Norman
Chapman
Richter

1. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **FSG-02-24-H**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist. E-Mails sind direkt an das Gericht zu richten und nicht an einzelne Richter. Einen beteiligten Richter separat ins cc zu nehmen ist unschädlich.
2. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 Satz 1 SGO i.V.m. § 8 GO-FSG Richter Lothar Krauß in der Funktion als Berichterstatter, Vladimir Dragnić, Melano Gärtner und Sandra Schwab.
3. Der Richter Norman Capman steht zeitlich bedingt für das Verfahren nicht zur Verfügung.
4. Der Spruchkörper sieht keinen Richter nach § 5 Abs. 1 SGO von Amts wegen als befangen an.
5. Richter Gärtner wird nach § 12 Abs. 6 Satz 1 SGO die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse/Urteil in Vertretung für den Spruchkörper unterzeichnen.

Der Zugang zur Verfahrensakte: ■■■ **Pseudonymisiert von Amts wegen nach § 12 Abs. 7 Satz 3 SGO da es sich um Zugangsdaten handelt** ■■■

Bezugnehmend auf die Fallakte (Mail 002d) weist die Kammer an, die Bilder oder Vorlagen der Großplakate trotzdem zur Verfügung zu stellen.

Der Antragsgegner wird aufgefordert, anhand der Motive zu erläutern, was genau er darin als parteischädigend ansieht.

An den Antragsgegner geht außerdem die Aufforderung zu begründen, worin der Landesvorstand seine Weisungsbefugnis gegenüber dem Regionalverband bezüglich der genannten Plakate sieht.

I. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Eröffnungsbeschluss sieht die SGO keine Rechtsmittel vor.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 SGO hat jeder der Verfahrensbeteiligten das Recht, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen.

Nach § 9 Abs. 3 Satz 1 SGO haben Organe als Verfahrensbeteiligte einen Vertreter zu bestimmen, der ihn bis auf Widerruf vertritt und der dem Gericht gegenüber zu benennen ist.

II. Rechtlicher Hinweis

Im Sinne des § 14 SGO¹, wird neben der digitalen Verfahrensakte im Redmine zusätzlich eine mindestens gleichwertige (Kopie) als nicht digitale Verfahrensakte am Gericht geführt. Diese unterliegt ebenfalls im vollen Umfang § 14 SGO. Sofern eine Fallakte in der BSG-Cloud angelegt werden sollte, wird diese nur bis zum Ablauf einer möglichen Berufungsfrist dort gespeichert, da es sich lediglich um eine digitale Kopie aus dem Redmine handelt.

Melano
Gärtner

Sandra
Schwab

Vladimir
Dragnić

Lothar Krauß
Berichterstatter

¹Schiedsgerichtsordnung § 14 Dokumentation